

Chancen, aber auch Risiken

Per 1. Januar 2023 tritt das geänderte Erbrecht in Kraft. Die Neuerungen haben unter anderem zur Folge, dass das Pflichtteilsrecht der Nachkommen neu geregelt ist.

In seiner Botschaft zur Revision des Erbrechts schreibt der Bundesrat, dass sich seit dem Erlass des Zivilgesetzbuches im Jahre 1912 die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen grundlegend verändert hätten. Die durchschnittliche Lebenserwartung sei stark gestiegen, die Ehe habe ihre Monopolstellung in der Partnerschaft verloren, Zweit- und Drittbeziehungen seien häufiger und die familiären Lebensformen vielfältiger geworden (BBL 2018 S. 5814). Daher erachtete der Bundesrat eine Anpassung des Erbrechts für angezeigt. Das geänderte Recht tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Neuerungen bewirken vorab, dass der Erblasser oder die Erblasserin weitergehend als bisher über seinen/ihren Nachlass verfügen kann. So ändert ab Beginn des nächsten Jahres das Pflichtteilsrecht der Nachkommen, die neu nur noch 1/2 des gesetzlichen Erbanspruchs als Pflichtteil beanspruchen können, statt, wie bis anhin, 3/4. Die Eltern des Erblassers sind ab 2023 nicht mehr pflichtteilsgeschützt. Gerade Letzteres erscheint mir angesichts meiner Erfahrungen als richtig. Durch die Sozialversicherungswerke AHV und Pensionskassen sind die Eltern, die aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung häufig beim Ableben eines ihrer Nachkommen im Pensionsalter sind, in der Regel genügend abgesichert. Ist dem nicht so, kann der Erblasser im Rahmen des verfügbaren Teils seine Eltern immer noch begünstigen.

Aber die Rechtsänderung bietet auch Risiken, was am folgenden Beispiel aufgezeigt wird. Eine Mutter hinterlässt drei Kinder. Testamentarisch verfügt sie:

«Ich will, dass meine Tochter Chloe den Pflichtteil erhält und meine beiden anderen Kinder Zora und Reinhard den gesamten übrigen Nachlass zu gleichen Teilen erben.»

Dies führt zu nachfolgender Verteilung des Nachlasses:

Zora erhält	9/24
Reinhard erhält ebenfalls	9/24
Chloe erhält	6/24

Zur Erläuterung: Der gesetzliche Erbteil jedes der drei Kinder beträgt 1/3 oder 8/24. Drei Viertel von diesem Drittel sind eben diese 6/24. Diese gut gemeinte und bis Ende Dezember 2022 richtige Verteilungsrechnung bietet Streitpotential. Wollte jetzt die Mutter, dass Chloe den

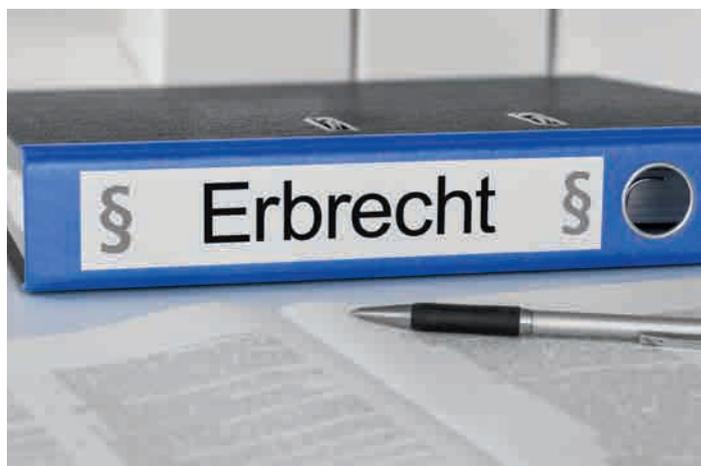


Foto: Adobe Stock

jeweils rechtlich festgelegten Pflichtteil erhält, ab 2023 somit 1/2 des gesetzlichen Erbanspruchs, also 4/24? Oder erachtete die Mutter den Anspruch von 6/24, der mit dem bisherigen Pflichtteilsanspruch übereinstimmt, als in der Höhe eben dieser 6/24 als angemessen? Die sogenannte Übergangsregelung gibt darauf keine Antwort. Ein solcher Fall dürfte wohl bei Gericht landen, es sei denn, die Erben einigen sich darauf, dass Chloe den alten Pflichtteilsanspruch erhält.

Neu geregelt ist auch, dass der Pflichtteilsanspruch der Ehegatten bereits erlischt, sobald ein Scheidungsverfahren hängig ist, und nicht erst, wenn die Scheidung rechtskräftig geworden ist. Dies korrigiert die in der Praxis hin und wieder vorkommende Situation, dass der überlebende Ehegatte trotz laufender Scheidung mindestens im Rahmen des Pflichtteils erbt, was in der Regel ganz und gar nicht im Sinne des im Scheidungsverfahren versterbenden Ehegatten ist.

Was man sowieso periodisch tun soll, ist jetzt erst recht zu empfehlen. Testament oder Erbvertrag sollen überprüft werden, ob die Regelung mit dem neuen Recht vereinbar ist oder nicht. Denn mit einer letztwilligen Verfügung will man unter anderem Streit verhindern und ihn nicht provozieren. Die Überprüfung gibt Ihnen die Sicherheit, dass Ihr Wille dereinst korrekt umgesetzt werden kann.

* Urs Manser ist

Rechtsanwalt und Notar
des Kantons Luzern, zudem
Mediator SDM/SVFM und
Supervisor (SHB) für
Mediation

